

REZENSIONEN

Kejř, Jiří: Die mittelalterlichen Städte in den böhmischen Ländern. Gründung – Verfassung – Entwicklung. Übersetzt von Hildegard Bobková und Václav Bok.

Böhlau, Köln, Weimar, Wien 2010. XIV und 450 S. (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen, Band 78), ISBN 978-3-412-20448-8.

Gut zehn Jahre nach der tschechischen Erstausgabe ist Jiří Kejřs Buch über die mittelalterliche Stadtverfassung in den böhmischen Ländern in Übersetzung erschienen. Dass es nun auch deutschsprachigen Lesern zur Verfügung steht, ist umso erfreulicher, als es sich dabei um ein grundlegendes Werk handelt. Es führt Kejřs lebenslange Forschungen zu diesem Thema mit dem Schwerpunkt Rechtsgeschichte zusammen.

Der Band ist – neben Einführung und Fazit – in zehn Teile untergliedert, in denen auf der Grundlage der zugänglichen schriftlichen Quellen zur Geschichte der přemyslidischen Städte einzelne Aspekte und Themenfelder der Entstehung der Stadtverfassung analysiert und interpretiert werden. Einerseits machen es die überaus schlechte Quellenlage zum 13. Jahrhundert und die Probleme, die mit ihrer Auslegung verbunden sind, schwer, zu eindeutigen Aussagen über die Konsolidierung des Städtetzes sowie über die Genese und Entfaltung der städtischen Freiheiten und Privilegien und nicht zuletzt auch über die Stabilisierung der inneren Stadtordnungen zu gelangen. Andererseits stehen uns moderne Quelleneditionen zur Verfügung, in denen die meisten Urkunden diplomatiegeschichtlich ausgewertet sind. Diese bilden für das Studium der Anfänge der Städte eine unverzichtbare Stütze. Bei einer komplexen Darstellung kann zudem an die Forschungen einer ganzen Reihe tschechischer Historiker angeknüpft werden, angefangen von Jaromír Čelakovský über Václav Vojtíšek und Bedřich Mendl bis hin zu Václav Vaněček, František Hoffmann, Jaroslav Mezník und Josef Žemlička sowie aus archäologischer Perspektive Miroslav Richter. Von den deutschen Forschern, die sich mit dem Thema befasst haben, seien an dieser Stelle zumindest Adolf Zycha, Wilhelm Weizsäcker und der Sprachwissenschaftler Ernst Schwarz genannt.

Zeitlich konzentriert sich die Arbeit auf die Epoche der letzten Přemysliden, umfasst also das 13. und das frühe 14. Jahrhundert mit den nötigen Rückgriffen auf vorausgegangene Perioden. Für die Klärung der grundlegenden Fragen der Stadtgeschichte in den böhmischen Ländern wie z. B. der Entstehung der städtischen Freiheiten, des Stadtfriedens und der Verankerung des Stadtrechts und seiner Institutionen erweisen sich die Quellen als Klippe. Anders als in den deutschen Ländern, die beim Vordringen der Stadtrechte in den böhmischen Ländern als Vermittler fungierten, sind sie bruchstückhaft und zugleich ziemlich stereotyp.

Um die zur Entstehung der Städte führenden Prozesse, ihr Recht, Verwaltung und Gerichtswesen oder aber die Eingliederung in die Stadtrechtsfamilien beleuchten zu können, widmet Kejř seine Aufmerksamkeit auch solchen Aspekten wie der allmäh-

lichen Bildung der städtischen Agglomerationen, ihren Veränderungen, Translationen und ihrer Gliederung. Einbezogen werden zudem Fragen der städtischen Haushaltsführung und der Bevölkerungsstruktur, die Stadtgröße und die Einwohnerzahl sowie Maße und Gewichte. Kejř zufolge bleibt es noch eine Aufgabe für die Forschung, das städtische Bürgertum auf seine Besitzstruktur und soziale Gliederung zu untersuchen.

Das erste Kapitel gilt dem Untersuchungsgegenstand selbst, das heißt der „institutionellen“ Stadt des Hochmittelalters. Dabei befasst sich Kejř sowohl mit den Besonderheiten städtischer Organismen als auch mit den Versuchen einer Definition des Begriffes „Stadt“ und einer Bestimmung ihrer Merkmale sowie mit den Zugängen verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zur Stadtgeschichte einschließlich des unverzichtbaren Beitrags, den die Archäologie hierzu geleistet hat. Besondere Aufmerksamkeit widmet er dann der Stadtverfassung und ihren grundlegenden Elementen (Frieden, Freiheit, Recht, Verfassung auf der Grundlage von Gemeinde und Gemeinschaft). Damit waren auch der Prozess der Erhebung zur Stadt und die anschließenden Veränderungen, die Etablierung von städtischen Institutionen in Böhmen, Mähren und Schlesien sowie die Konstituierung gänzlich „institutioneller“ Städte im Hochmittelalter verbunden. Am Ende des Kapitels geht Kejř auf die zentrale Stellung der Städte in der besiedelten Landschaft und auf die Kleinstädte und ihre Übergangsformen zwischen Stadt und Dorf ein. Dabei befasst er sich auch mit der unzutreffenden Bezeichnung „Städtchen“ (*městečko*) und der Stadtgründung als einem landesherrlichen Regal. Es folgt ein umfangreicher Exkurs über die Städte in den Urkunden der Přemyslidenzeit. Dieser bietet detaillierte Informationen über den Bestand solcher Urkunden sowie über ihre Aussteller und Empfänger (Landesherr, kirchliche Institutionen, weltliche Stadtherren und andere außerhalb der Stadt stehende Subjekte), über die Städte als Korporationen, über den Stadtrichter, die Bürger, kirchliche Institutionen in der Stadt, kirchliche und weltliche Obrigkeiten sowie andere Empfänger. Zum Schluss werden weitere Urkunden behandelt, die die Existenz einer Stadt in Form von Zeugenschaften, Siegeln der städtischen Kanzleien, Schreibern, Rechtshandlungen von Bürgern in Urkunden anderer Subjekte wie auch anderen Beteiligungen der Bürger belegen.

Im zweiten Kapitel widmet sich Kejř der Terminologie sowie den Schwierigkeiten, die mit der Interpretation der jeweiligen in den Urkunden genannten lateinischen Begriffe verbunden sind. Aufgrund ihrer Variabilität ist es notwendig, bei den Termini ihre chronologische Schichtung und geografische Verbreitung zu analysieren. Spezielle Aufmerksamkeit gilt den Bezeichnungen für Siedlungen (*villa*, *vicus*, *locus*, *burgus*, *oppidum*, *urbs*, *municipium*, *civitas*, *forum*) und Personen (*civis*, *burgensis*, *habitor*, *incola*, *urbanus*, *oppidanus*, *civitatensis*, *locanus*, *homo*), von denen einige als Belege für eine Stadtverfassung von Bedeutung sind, andere hingegen in dieser Hinsicht keine Beweiskraft haben. Eine Ergänzung bilden deutsche Begriffe in städtischen Urkunden.

Im dritten Kapitel befasst sich der Autor mit dem Akt der Stadtgründung oder Stadterhebung als solchem, der – auch im Fall nichtköniglicher Städte – in der Kompetenz des Landesherrn lag, sowie mit der Kooperation von Herrscher und Bürgern im Rahmen dieses Prozesses einschließlich des Erwerbs von Grundstücken.

Vor 1253 befanden sich in den böhmischen Ländern die ältesten Städte ausschließlich auf landesherrlichem Boden. Thematisiert werden auch die „locatio“, die damit verbundene Rolle der Lokatoren, die rechtlichen Vorbilder für die neu gegründeten städtischen Organismen sowie die geringe Zahl der erhaltenen Gründungsprivilegien. Als Empfänger der Gründungsurkunden werden Obrigkeiten nichtköniglicher bzw. – allgemeiner formuliert – nichtlandesherrlicher Städte oder Lokatoren, niemals aber die königliche Stadt als eine Korporation genannt. Als Gründungsprivileg könne dabei lediglich eine solche Urkunde gelten, in der die Gründung einer noch nicht existierenden Stadt bzw. die Erhebung einer Lokalität niedrigerer Kategorie (Dorf, Marktdorf u. ä.) zur Stadt befohlen oder erlaubt wurde. Falls in einer Urkunde zum Beispiel der Ausbau oder die Entstehung einer Stadt erwähnt wird, eine direkte Aussage über die Veränderung des rechtlichen Status aber nicht vorhanden ist, handelt es sich um keine Gründungsurkunde. Da in den älteren Zeiten die Verschriftlichung eines Gründungsprivilegs noch nicht die Regel war, müssen wir in vielen Fällen mit einer mündlichen Verlautbarung rechnen, schließlich handelte es sich um eine Epoche, in der das Gewohnheitsrecht weitaus verbreiteter war als das geschriebene Recht.

In dieses traditionelle Rechtssystem drang das Stadtrecht mit einer allmählichen Verbreitung von Schriftstücken ein, zunächst königlichen Urkunden, später auch Urkunden anderer Rechtssubjekte einschließlich kirchlicher Institutionen und schließlich mit einer eigenen diplomatischen Produktion wie Aufzeichnungen der Stadtrechte und Stadtbüchern. Das Stadtrecht gewann auf diese Weise einen festen normativen Charakter und verbreitete sich in anderen Rechtsbereichen. Mit der Etablierung des Stadtrechts änderte sich auch die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Struktur der Stadt, wodurch sich die freie Stellung der Städte und ihrer Bewohner als Bedingung für die Verbreitung neuer ökonomischer Prinzipien durchsetzte. Infolge der Herausbildung des korporativen Status der Stadt änderten sich auch die Empfänger von Privilegien – wo zum Beispiel zuvor einer Gruppe von Kaufleuten Privilegien verliehen worden waren, war dies nun die gesamte Stadt. Dabei stammten die ältesten auf diese Weise erteilten Rechte aus den Jahren 1111 für Speyer und 1114 für Worms, womit sie ungefähr hundert Jahre älter waren als die ersten in den böhmischen Ländern verliehenen Privilegien. Dabei wies Böhmen mit dem Jahr 1224 im Vergleich zu Mähren (beginnend mit Mährisch Neustadt 1223 bzw. mit einer mündlichen Verlautbarung des Markgrafen Vladislav Heinrichs bereits von 1213, als vermutlich schon Freudenthal [Bruntál] und Troppau [Opara] existierten) eine gewisse Verspätung auf. Zu den ältesten Städten gehörten Freudenthal, Mährisch Neustadt (Uničov), Troppau, Znaim (Znojmo), Brünn (Brno), Göding (Hodonín), Olmütz (Olomouc), Iglau (Jihlava), Bennisch (Horní Benešov) und Leobschütz in Schlesien (Hlubčice ve Slezsku).

Im vierten Kapitel behandelt Kejr das Stadtrecht, das im technischen Sinne des Wortes lediglich die in der Kompetenz der städtischen Organe liegenden Rechtsbereiche umfasst und nicht den gesamten Komplex der Rechte, die die Stellung der Stadt regeln. Da in den böhmischen Ländern die Stadtverfassungen in ihren relativ reifen Formen übernommen wurden, ist es hier im Gegensatz zu West- und Südeuropa nicht möglich, die Genese des Stadtrechts wie auch die Entstehung und die

Wurzeln der städtischen Institutionen zu bestimmen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass nicht auch einige einheimische Elemente zur Geltung gekommen wären, besonders etwa das kaufmännische Gewohnheitsrecht, die rechtlichen Regelungen der Märkte oder einige prozessuale Elemente, die man als eine instruktive Quelle für das zukünftige Stadtrecht betrachten kann. Allgemein waren es aber die deutschen Kolonisten, die das Stadtrecht in die böhmischen Länder brachten, oder zumindest seinen Einfluss weit nach Mittel- und Osteuropa hinein vermittelten.

Detailliert befasst sich Kejř hier mit dem kaufmännischen Stand und seinen Rechten, dem „*ius fori, ius civile*“ und „*ius iudicii*“ einschließlich ihrer Bedeutungen. Dabei kann man die Unterschiede zwischen ihnen gut beobachten, wobei das „*ius civile*“ das römische Privatrecht in Bezug auf die rechtlich verfassten Städte repräsentierte und in einem binären Verhältnis zum „*ius canonicum*“ stand. Das „*ius iudicii*“ bezog sich auf das städtische Gerichtswesen; das Stadtrecht und das Stadtgericht umfassten das Privat-, Straf-, Prozess- und Exekutivrecht. Ferner wird die Herkunft der Übernahme von Stadtrechten (das Magdeburger Recht mit dem Olmützer Berufungsgericht, das süddeutsche Recht und das Leobschützer Recht) angedeutet, wobei im Fall der südmährischen Stadtrechte auf Verbindungen mit niederösterreichischen (Brünn) und ungarischen Rechten (Göding) hingewiesen wird. Thematisiert werden auch die Konstituierung der Rechtskreise einschließlich ihrer Geltungsbereiche innerhalb der Stadt wie auch die symbolische Bedeutung der Stadtmauer (Befestigung und Umfassung), die Konkurrenz der Stadt- und Patrimonialgerichte, die Reichweite des Stadtrechts im Fall der Stadtdörfer (das sogenannte Weichbild), das Arrestationsrecht der Bürger gegenüber ihren Schuldnern und nicht zuletzt Privilegien für mehrere Städte.

Das fünfte Kapitel widmet der Autor der Gewährleistung wirtschaftlicher Prosperität, er geht also auf Themen wie städtische Wirtschaft, Handwerk, Bergstädte, Meilenrecht, Straßenzwang, Stapelrecht sowie bürgerlicher Landbesitz ein. Im sechsten Kapitel befasst er sich mit dem Markt. Hier wird die Frage aufgeworfen und diskutiert, ob es sich bei Marktstätten um Vorläufer der Städte handelte, was auch die Frage nach der Bedeutung des Marktregals und der Umwandlung der freien Märkte in rechtlich verfasste aufwirft. Weitere Themen bilden die Marktorte und ihre Bewilligung, die Abhaltungszeiten der Märkte, das Thema Märkte und Kirchenfeste sowie Marktkirchen. In der Quellsprache zeigt sich deutlich der Unterschied zwischen königlichen und nichtköniglichen Lokalitäten: Gerade der Begriff *villa forensis* bezeichnet einen nichtköniglichen Markt und bedeutet eine niedrigere Stufe als die Stadt.

Das siebte Kapitel befasst sich mit der Stadtverwaltung, das heißt der Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung und ihrer Beziehung zum Stadtrichter, ferner dem Stadtrat, der städtischen Gemeinde als solcher, dem Bürgermeister, dem Rathaus, den Stadtschreibern und den Anfängen der Stadtbücher als einer besonders bedeutenden Quelle – besonders für die Analyse der ökonomischen Lage und der demografischen Situation der Städte. Das achte Kapitel gilt dem Stadtgericht, das neunte Kapitel der Rolle von Bettelorden in den Städten und das zehnte Kapitel schließlich dem Bürgertum allgemein, wobei Kejř dessen Stellung im Rahmen neu entstehender Städte beobachtet.

Im Fazit werden die Ergebnisse der Analyse der einzelnen Untersuchungsbereiche kurz zusammengefasst, zudem gibt Kejř einen kritischen Überblick über den Forschungsstand und skizziert offene Fragen wie zukünftige Aufgaben. Seine Arbeit ist ein grundlegendes und zentrales Werk, in dem alle aktuellen Erkenntnisse über die Entwicklung der städtischen Organismen und der „institutionellen“ Städte in Böhmen, Mähren und Schlesien von ihren hochmittelalterlichen Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts im breiten Kontext Mittel- und Westeuropas zusammengefasst werden. Die Publikation ist mit einem umfangreichen Verzeichnis der in Kurzform zitierten Literatur (S. 411-436), einer Ortsnamenkonkordanz (S. 237-443) sowie einem Orts- und Namenregister (S. 444-450) ausgestattet. Allerdings fehlt in diesem Werk – anders als in der tschechischen Version – das wichtige Sachregister.